

## Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Hundehaltung in der Stadt Lingen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice, Recht & Ordnung zur Verfügung.

Ansprechpartnerin ist  
Frau Silvia Brinkers,  
Telefonnummer 0591 9144-329  
oder [s.brinkers@lingen.de](mailto:s.brinkers@lingen.de)

## Auf den Hund gekommen Wissenswertes für Tierfreunde



*Informationen, Hinweise  
und Vorschriften*



STADT **LINGEN EMS**

Stadt Lingen (Ems)  
Fachbereich Bürgerservice, Recht & Ordnung  
Elisabethstr. 14-16  
49808 Lingen (Ems)  
[www.lingen.de](http://www.lingen.de)



STADT **LINGEN EMS**

## ••••• Elektronischer Chip, Haftpflicht und Sachkundenachweis

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden ist im Juli 2011 in Kraft getreten. Demnach müssen alle Hunde, die älter als sechs Monate alt sind, durch einen elektronischen Chip mit einer Kennnummer gekennzeichnet sein. Zudem besteht die Pflicht, für jeden Hund, der älter als sechs Monate alt ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme sollte dabei 500.000 Euro bei Personenschäden und 250.000 Euro bei Sachschäden umfassen.

Hundehalter müssen gegenüber der Stadt Lingen nachweisen, dass ihr Hund gechipt und versichert ist. Zudem müssen sie diesen seit Juli 2013 zusätzlich im Zentralen Hunderegister anmelden. Die Registrierung ist gebührenpflichtig und kann entweder online, per Fax an 0441/390 10-401 oder per Post erfolgen. Mehr Informationen finden Interessierte dazu auf der Internetseite: [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)

Seit Juli 2013 müssen Hundehalter zudem eine entsprechende Sachkunde für die Hundehaltung nachweisen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Eine Liste mit allen anerkannten Prüfstellen erhalten Sie bei der Stadt Lingen. Befreit sind diejenigen, die nachweislich in den letzten zehn Jahren – vor Aufnahme der Hundehaltung – ununterbrochen mindestens zwei Jahre lang einen Hund gehalten haben.

## ••••• Knigge für Hundebesitzer

Leider kommt es immer wieder zu Beschwerden über frei laufende Hunde und Hundekot auf öffentlichen Wegen und Plätzen. In Lingen greift in diesen Fällen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt. Hunde dürfen beispielsweise gar nicht auf Spielplätze, Sportanlagen, auf Schulhöfe oder auf ein Kindergartengelände mitgenommen werden – auch nicht an der Leine.

Hundehalter begehen eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet werden kann, wenn sie sich nicht an die unten genannten Vorschriften halten.

### • **Leinenpflicht**

Leinenpflicht gilt in Lingen hingegen im Innenstadtbereich (innerhalb des Konrad-Adenauer-Rings, der Wilhelmstraße und Bernhard-Rosemeyer-Straße), am Telgenkampsee, auf dem Gelände des Dieksees einschließlich der zugehörigen Parkplätze, im Brunnenpark sowie auf dem Leinpfad entlang des Kanals.

Auch während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hundebesitzer ihre Tiere im Wald und in der freien Landschaft anleinen. Zudem gehören die Hunde während eines Umzuges, Volksfestes, Marktes oder einer anderen Veranstaltung an die Leine.

Wenn Hundebesitzer ihren Hund einmal nicht an der Leine führen, so müssen sie diesen natürlich trotzdem beaufsichtigen und immer im Auge behalten.

### • **Tierkot**

Zu den Pflichten eines Hundebesitzers gehört es auch, die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen. Hundekotbeutel sind kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Lingen erhältlich. Zudem sind an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Automaten aufgestellt, die Kotbeutel bereit halten.

